

Wichtige Hinweise zum DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen Stand: 06.12.2021

Erläuterungen, Hinweise und Korrekturen

Im Mai 2021 wurde die Neufassung des DGUV Grundsatzes 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ online veröffentlicht und in der Folgezeit Druckstücke von den Unfallversicherungsträgern an die Feuerwehren herausgegeben.

Die Überarbeitung erfolgte, da es nicht nur bei der Ausrüstung und Technik selbst ständig Veränderungen und Weiterentwicklungen gibt, sondern auch im Bereich von Rechtsvorschriften und Prüfanforderungen. So wurde z. B. seit 2019 in allen Bundesländern die neue Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) erlassen. Darin wird deutlich die Verantwortung der Unternehmer bzw. der Unternehmerin (Träger bzw. Trägerin der Feuerwehr) für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen herausgestellt (§ 3 Abs. 1).

Von großer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang funktionstüchtige und sichere Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge für die Feuerwehr. Deshalb ist folgerichtig in der UVV „Feuerwehren“ festgeschrieben, dass Feuerwehreinrichtungen in Stand zu halten sind (§ 10) und, dass die Unternehmerin bzw. der Unternehmer zu veranlassen hat, dass Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden (§ 11 Abs. 1). Des Weiteren sind diese ergänzend zu diesen Sichtprüfungen regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen (§ 11 Abs. 2).

Trotz der intensiven und sorgfältigen zweijährigen Arbeit der Experten und Expertinnen des Sachgebietes „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ und des Fachbereiches „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV sowie des Deutschen Feuerwehrverbandes, von Landesfeuerwehrschulen, Feuerwehren und Herstellern bedarf es insbesondere auf Grund von Hinweisen aus dem Kreis der den DGUV Grundsatz 305-002 Anwendenden einiger Hinweise und Korrekturen, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind.

In die online zur Verfügung stehende Fassung des DGUV Grundsatz 305-002 sind diese Hinweise und Korrekturen bereits eingearbeitet.

Für vorhandene Druckausgaben mit Stand Mai 2021 sollte die FBFHB-032 ausgedruckt und diesen jeweils beigelegt werden.

Lfd. Nr.	Kapitel, Seite, Absatz, Tabelle, Zeile	Alt (Ausgabe Mai 2021)	Neu, ergänzen bzw. korrigieren (Änderungen Rot)
1	Kapitel I, Seite 7, linke Spalte, 3. Absatz, letzte Zeile	abhängig.	abhängig. Weitere Erläuterungen finden sich in Kapitel IV, Abschnitt 1.
2	Kapitel III, Seite 25, Abschnitt 7, Tabelle 3, letzte Zeile, rechte Spalte	6 bar	8 bar
3	Kapitel III, Seite 27, Abschnitt 11.1	Wasserführende Armaturen sind alle 12 Monate einer Sichtprüfung zu unterziehen.	Wasserführende Armaturen sind alle 12 Monate einer Sicht- und Funktionsprüfung zu unterziehen. Bei Bedarf (z. B. nach einer Reparatur, bei Zweifeln an der Betriebssicherheit, bei Undichtigkeiten) ist durch eine befähigte Person eine Belastungsprüfung durchzuführen. Dabei ist der Druck langsam zu erhöhen, bis der Mangel zu erkennen ist. Eine Druckerhöhung über Schließdruck ist nicht zulässig.
4	Kapitel III, Seite 38, Abschnitt 15.2, letzter Aufzählungspunkt	• fehlendes Etikett	• fehlendes oder nicht lesbares Etikett
5	Kapitel IV, Seite 40, Abschnitt 1, linke Spalte, 1. Absatz, letzte Zeile	zes.	zes. Sie sollte vorrangig durch Fachwerkstätten bzw. im Rahmen der regelmäßigen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und ggf. weiteren landesrechtlichen Bestimmungen erfolgen.
6	Kapitel IV, Seite 40, Abschnitt 1, linke Spalte, 2. Absatz, 11. Zeile	... (Hauptuntersuchung) nach ...	... (Hauptuntersuchung, Sicherheitsüberprüfung) nach ...
7	Kapitel IV, Seite 40, Abschnitt 1, linke Spalte, 4. Absatz, letzte Zeile	menhängen.	menhängen. Die Prüfung des arbeitssicheren Zustandes kann auch durch hierfür befähigte Personen der Feuerwehr erfolgen, wenn diese durch ihre Ausbildung, ihre praktischen Erfahrungen mit Feuerwehrfahrzeugen und ihrer Prüfpraxis über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung des arbeitssicheren Zustandes von Fahrzeugen verfügen.
8	Kapitel IV, Seite 40, rechte Spalte, Abschnitt 1.1, 1. Absatz	1.1 die Verkehrssicherheit gem. § 29 StVZO nachgewiesen ist (fallen Hauptuntersuchung und Prüfung der Arbeitssicherheit zeitlich nicht zusammen, ist auch die Verkehrssicherheit festzustellen). Dazu gehört u. a., dass • erforderliche ...	1.1 die Verkehrssicherheit gem. § 29 StVZO nachgewiesen ist (jeweils vorgeschriebene Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung), („fallen“ und „Prüfung der Arbeitssicherheit zeitlich nicht zusammen, ist auch die Verkehrssicherheit festzustellen). Dazu gehört u. a., dass“ gestrichen) • erforderliche ...

Lfd. Nr.	Kapitel, Seite, Absatz, Tabelle, Zeile	Alt (Ausgabe Mai 2021)	Neu, ergänzen bzw. korrigieren (Änderungen Rot)
9	Kapitel IV, Seite 44, Abschnitt 2.2.1.3.2, Absatz 1	Hubrettungssatz in Fahrzeuglängsrichtung auf 23 m Nenn-Rettungshöhe und Nenn-Ausladung (Freistandsgrenze) aufrichten und ausfahren.	Hubrettungssatz in Fahrzeuglängsrichtung auf Nenn-Rettungshöhe und Nenn-Ausladung (Freistandsgrenze) aufrichten und ausfahren. („23 m“ gestrichen)
10	Anhang, Tabelle 1, Seite 51, Zeile „Wasserführende Armaturen ...“, Spalte „Belastungsprüfung“	alle 12 Monate 2	– („alle 12 Monate“ gestrichen) – („2“ gestrichen)
11	Anhang, Tabelle 1, Seite 54, Zeile „Personenschutzeinrichtung“, Spalte „Sichtprüfung – vor einer Übung“		1
12	Anhang, Tabelle 1, Seite 55, Zeile „Hydraulischer Hebesatz (H1 + H2)“, Spalte „Regelmäßige Prüfung – Belastungsprüfung“	alle 12 Monate 2	alle 3 Jahre 2
13	Anhang, Tabelle 1, Seite 56, Zeile „Tragkraftspritzen“ Spalten „Regelmäßige Prüfung – Sicht und Funktion“ – Belastungsprüfung“	halbjährlich 2 alle 12 Monate 2	alle 12 Monate 2 – („alle 12 Monate“ gestrichen) – („2“ gestrichen)
14	Anhang, Tabelle 1, Seite 56, Zeile „Feuerlöschkreiselpumpen“ Spalten „Regelmäßige Prüfung – Sicht und Funktion“ – Belastungsprüfung“	halbjährlich 2 alle 12 Monate 2	alle 12 Monate 2 – („alle 12 Monate“ gestrichen) – („2“ gestrichen)
15	Anhang, Tabellen 3 bis 5, Seiten 61 bis 63	Hinweis: Die hier abgedruckten Tabellen entstammen der Neufassung der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ vom November 2021. Gleiches gilt für das unter den Tabellen 3 und 5 genannte Kapitel 6.10.2.1.	

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de
Webcode: d133197

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungs-
organisationen
im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen
Brandschutz der DGUV